



29.11.2019

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Kirchenasyl ist grundsätzlich kein rechtliches Abschiebungshindernis

§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG

Kirchenasyl
Duldungsanspruch
Rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28.08.2018, Az. 10 C 18.1473

Orientierungssatz der LAB:

Kirchenasyl begründet grundsätzlich keine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweise:

1. Das politisch kontrovers diskutierte Thema „Kirchenasyl“ (vgl. zum Kirchenasyl in Deutschland etwa BT-Drucks. 19/3526, 19/2349 und 18/9894 sowie in Bayern LT-Drucks. 17/21894, 17/18566, 17/18229 und 17/18132) beschäftigt in der Vollzugspraxis nicht nur die Strafgerichte, sondern auch die Verwaltungsgerichte, wobei dort sowohl die Frage der Legalität des Kirchenasyls an sich als auch die asyl- und ausländerrechtlichen sowie die verwaltungsprozessualen Folgeprobleme des sog. „offenen“ (d.h. gegenüber den zuständigen Behörden offenbaren) oder „verdeckten“ (d.h. gegenüber den zuständigen Behörden nicht offenbaren) Kirchenasyls inmitten stehen (vgl. nur in letzter Zeit zum Ganzen: Botta, Das Kirchenasyl als rechtsfreier Raum? Zum Rechtsschutzbedürfnis von Kirchenasylflüchtlingen, ZAR 2017, 434 ff.; Larsen, Kirchenasyl und Verfassungsstaat, ZAR 2017, 121 ff.; Schwemer, Staatlich anerkanntes Kirchenasyl – Systemfremd in unserer rechtsstaatlichen Ordnung, ZRP 2017, 125 f.).
2. So hat kürzlich in einem Strafverfahren das Oberlandesgericht München in seinem viel beachteten Urteil vom 03.05.2018 (Az. 4 OLG 13 Ss 54/18, juris mit Anm. Bieda, ZAR 2018, 275 f.) entschieden, dass Kirchenasyl kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Rechtsinstitut sei und der Eintritt in ein Kirchenasyl deshalb keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung begründe (Leitsatz 2). Unterlasse die Ausländerbehörde die Vollziehung der Abschiebung, weil sie Kirchenasyl grundsätzlich als christlich-humanitäre Tradition toleriere, so liege darin weder eine Ermessensduldung noch eine stillschweigende bzw. faktische Duldung und führe dies auch nicht zu einem Wegfall der Strafbarkeit (Leitsatz 3). Trete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgrund einer mit Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche am 24.02.2015 getroffenen Vereinbarung in eine erneute Einzelfallprüfung ein, so liege darin ein rechtliches Abschiebungshindernis, das einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG begründe, solange die Einzelfallprüfung anhalte (Leitsatz 4).
3. Dieser Rechtsauffassung des OLG München hat sich der 10. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) im vorliegenden Beschluss (Rn. 13) – sowie in einem weiteren Beschluss vom 29.08.2018, Az. 10 C 18.1474, Rn. 13 – angeschlossen. Ein Ausländer, der Kirchenasyl für sich in Anspruch nehme, könne aus der christlich-

humanitären Tradition des Kirchenasyls keine ihm zustehenden besonderen Rechte herleiten, weil Kirchenasyl kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht sei. Daher begründe das Kirchenasyl grundsätzlich keine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG. Der BayVGH verweist hierzu auf die Kommentierung von Masuch/Gordzielik in Huber AufenthG, 2. Aufl. 2016, § 60a Rn. 17 mit weiteren Nachweisen, wonach das „Kirchenasyl“ keine rechtliche Unmöglichkeit gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG begründe, wenngleich es faktisch Berücksichtigung finde.

So teilte etwa das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in seiner Antwort vom 21.09.2017 auf eine Schriftliche Anfrage der SPD-Landtagsfraktion vom 19.07.2017 mit, dass in Bayern kein Kirchenasyl durch Abschiebung beendet wurde (siehe LT-Drucks. 17/18229).

4. Etwas anderes (d.h. Duldungsanspruch wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) könne – so der BayVGH im Beschluss vom 28.08.2018 (a.a.O. Rn. 13) – nach Auffassung des OLG München allenfalls dann gelten, wenn aufgrund der Vereinbarung, die die zuständigen Behörden hinsichtlich der Behandlung von Kirchenasylfällen getroffen hätten, ein Bestätigungsschreiben des BAMF vorliege, wonach der konkrete Einzelfall nochmals überprüft werde. Im vorliegenden Fall habe der Kläger indes keine entsprechende Bestätigung vorgelegt, wonach das BAMF in seinem Fall in eine lösungsorientierte Einzelfallprüfung entsprechend der Bearbeitungshinweise des BAMF zu Kirchenasylfällen eingetreten sei.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 C 18.1473
Au 1 K 17.183



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

*/ * *****

*****_****_* ** *****

- ***** -

*****.

***** *****

***** ** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Duldung

(Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 27. Juni 2018,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm

ohne mündliche Verhandlung am **28. August 2018**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

- 1 Mit seiner Beschwerde verfolgt der Kläger seinen in erster Instanz erfolglosen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für seine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Duldung weiter (Au 1 K 17.183).
- 2 Der Kläger ist kosovarischer Staatsangehöriger. Sein Asylantrag wurde mit Bescheid vom 10. August 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgerichts Augsburg mit Urteil vom 23. Februar 2016 als unbegründet abgewiesen. Ein gegen den Beklagten gerichteter Antrag des Klägers nach § 123 Abs. 1 VwGO auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a AufenthG blieb erfolglos. Das Verwaltungsgericht Augsburg lehnte den Antrag mit Beschluss vom 10. August 2016 (Au 1 E 16.988) ab. Die Entscheidung wurde durch den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Oktober 2016 (10 CE 16.1729) bestätigt. Das Klageverfahren (Au 1 K 16.987) blieb ebenfalls erfolglos.
- 3 Am 6. Februar 2017 erhob der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg mit dem Antrag, den Beklagten zu verpflichten, ihm eine Duldung für drei Monate, hilfsweise für einen Monat zu erteilen. Er berief sich auf die bestehende psychische Erkrankung und verwies auf eine ärztliche Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Augsburg vom 26. Januar 2016 sowie auf den Asylfolgeantrag vom 25. Januar 2017. Zugleich beantragte er, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 4 Den Asylfolgeantrag des Klägers lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 21. Juni 2017 ab.
- 5 Mit Beschluss vom 27. Juni 2018 lehnte das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung für

das Klageverfahren ab. Zur Begründung führte es das Urteil vom 13. Dezember 2016 im Verfahren Au 1 K 16.987 und den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Oktober 2016 sowie die Ablehnung des Asylfolgeantrags an.

6 Zur Begründung seiner Beschwerde gegen den Beschluss vom 27. Juni 2018 beruft sich der Kläger auf die bestehende psychische Erkrankung und auf das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 3. Mai 2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18.

7 Ergänzend wird auf die vorgelegten Behördenakten und die Gerichtsakten verwiesen.

II.

8 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers zu Recht abgelehnt, weil seine Klage auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG voraussichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

9 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weil die Verpflichtungsklage des Klägers auf Erteilung einer Duldung bei summarischer Prüfung keinen Erfolg haben wird.

10 Nach § 60a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Im Falle des Klägers stehen weder rechtliche noch tatsächliche Gründe einer Abschiebung entgegen.

11 Soweit sich der Kläger in den bisherigen Verfahren auf die Nichtbehandelbarkeit seiner psychischen Erkrankung im Kosovo oder die Gefahr von Blutrache durch den ehemaligen Verlobten seiner Ehefrau bzw. dessen Familie im Kosovo berufen hat, macht er zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote geltend, die im Rahmen eines Asylverfahrens zu prüfen sind. Der diesbezügliche Asylantrag des Klägers und sein Asylfolgeantrag wurden jedoch mit Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. August 2015 und 21. Juni 2017 abgelehnt.

12 Anhaltspunkte dafür, dass infolge der Abschiebung (unabhängig vom konkreten Ziel-

staat) eine wesentliche Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustandes konkret droht, sind nicht ersichtlich. Vom Kläger wurden insbesondere keine neueren ärztlichen Atteste vorgelegt, die die Einschätzung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 26. Oktober 2016 und des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg im Urteil vom 13. Dezember 2016 in Frage stellen könnten.

- 13 Erstmals im Beschwerdeverfahren beruft sich der Kläger unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 3. Mai 2018 (4 OLG 13 Ss 54/18 – juris) darauf, dass ihm wegen der Inanspruchnahme von Kirchenasyl eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung zustehe. Das Oberlandesgericht hat in dieser Entscheidung allerdings deutlich gemacht, dass alleine der Eintritt in das Kirchenasyl nicht geeignet ist, einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung zu begründen. Ein Ausländer, der Kirchenasyl für sich in Anspruch nimmt, kann aus der christlich-humanitären Tradition des Kirchenasyls keine ihm zustehenden besonderen Rechte herleiten, weil Kirchenasyl kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht ist. Daher begründet das Kirchenasyl grundsätzlich keine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung i.S.d. § 60a Abs. 2 AufenthG (Masuch/Gordzielik in Huber, AufenthG, 2. Aufl. 2016, § 60a Rn. 17 m.w.N.). Etwas anders kann nach Auffassung des Oberlandesgerichts allenfalls dann gelten, wenn aufgrund der Vereinbarung, die die zuständigen Behörden hinsichtlich der Behandlung von Kirchenasylfällen getroffen haben, ein Bestätigungsschreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorliegt, wonach der konkrete Einzelfall nochmals überprüft wird (vgl. OLG München, U.v. 3.5.2018, a.a.O., Rn. 44; BayLSG, B.v. 11.11.2016 – L 8 AY 28/16 B ER – juris Rn. 30 ff.). Der Kläger hat bislang keine entsprechende Bestätigung vorgelegt, wonach das Bundesamt in seinem Fall in eine lösungsorientierte Einzelfallprüfung entsprechend der Bearbeitungshinweise des Bundesamtes zu Kirchenasylfällen eingetreten ist.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil die nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) anfallende Gebühr streitwertunabhängig ist.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).